

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

Neben den polizeispezifischen Zulagen haben Beamtinnen und Beamte, die eine Familie versorgen, Anspruch auf einen Familienzuschlag.

Familienzuschlag ab 01.01.2021 bis 30.11.2022 (in Euro/Monat)

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)
Besoldungsgruppe A 5 bis A 6	144,88	277,30
Besoldungsgruppe A 7 und A 8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	148,52	277,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 132,42 Euro, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 130,87 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen um 129,32 Euro.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 816,79 Euro, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 811,95 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen um 807,15 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 772,05 Euro, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 767,21 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen um 762,41 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 778,86 Euro, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 774,02 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen um 769,22 Euro.

Ortsbezogener Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag

01.01.2022 bis 30.11.2022 (in Euro/Monat)

Mietenstufe	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 2 des Familienzuschlags und zum Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 3 des Familienzuschlags und zum Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 3 des Familienzuschlags
I	0,00	227,55
II	0,00	353,60
III	43,39	440,10
IV	170,97	463,45
V	287,86	489,65
VI	413,56	511,07
VII	554,98	541,65

Familienzuschlag ab 01.12.2022 (in Euro/Monat)

Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)
Besoldungsgruppe A 5 bis A 6	148,94
Besoldungsgruppe A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A5 und A6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A7 und A8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A5 und A6	648,75	774,80	861,30	884,65	910,85	932,27	962,85
Besoldungsgruppen A7 und A8	643,79	769,84	856,34	879,69	905,89	927,31	957,89
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	858,66	882,01	908,21	929,63	960,21

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 839,66 Euro, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 793,67 Euro, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 800,67 Euro, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A5

Der Familienzuschlag Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter

Familienzuschlag ab 01.01.2021 bis 30.11.2022 (in Euro/Monat)

	Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A5 bis A8	143,16	274,03
übrige Besoldungsgruppen	150,32	281,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,87 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 811,95 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 767,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 774,02 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A5

Der Familienzuschlag Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A5 um 7,30 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A5 um 21,89 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Familienzuschlag ab 01.12.2022 (in Euro/Monat)

A5-A8, Stufe 1	A 9, Stufe 1*
147,18	154,54

* Eingangsam, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A5 bis A8	281,81	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 LBesG NRW)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A5 bis A8	643,79	769,84	856,34	879,69	905,89	927,31	957,89
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	863,70	887,05	913,25	934,67	965,25

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A5

Der Familienzuschlag Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Erläuterung zum Familienzuschlag

Stufe 1: Familienstandsbezogen (ledig, verheiratet, verpartnert)
 Stufe 2: bei einem berücksichtigungsfähigen Kind
 Stufe 3: bei zwei berücksichtigungsfähigen Kindern

Alle Angaben, soweit nicht anders vermerkt, in Euro/Monat.
 Alle Angaben ohne Gewähr.

Mehr Infos:

Gewerkschaft der Polizei
 Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
 Abteilung
 Beamten- und Versorgungsrecht

Telefon: 0211 2910135
 E-Mail: beamte@gdp-nrw.de
www.gdp-nrw.de



Besoldungstabellen 2022/2023

Für Beamtinnen und Beamte bei der Polizei des Landes NRW



Vorwort



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

auch mit einigem zeitlichen Abstand behalten die Tarifrunde 2021 und der damit verbundene Abschluss einen faden Beigeschmack. Begrüßenswert ist zunächst einmal, dass der Abschluss 1:1 auf die Beamtinnen und Beamten übertragen wird. Damit wird eine Kernforderung der GdP umgesetzt. Zur Ehrlichkeit gehört aber auch, dass Tarifverhandlungen in dieser Form nicht mehr tragbar sind. Die Länder haben eine bisher nicht da gewesene Blockadehaltung an den Tag gelegt. Hierdurch waren unsere Kolleginnen und Kollegen in Pandemiezeiten gezwungen, zur Durchsetzung ihrer Interessen zu demonstrieren und dadurch ihre Gesundheit zu gefährden. Die Großdemonstration unter Beteiligung der übrigen DGB-Gewerkschaften hat dann aber dazu geführt, dass überhaupt eine Einigung erzielt werden konnte. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal bei Euch bedanken. Auch bis zu diesem Zeitpunkt hattet ihr maßgeblichen Anteil daran, dass in einer angespannten Finanzlage überhaupt ein Ergebnis erzielt werden konnte. Eure engagierte Teilnahme an den Aktiven Mittagspausen sowie an weiteren Kundgebungen, die gemeinsam mit den übrigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes stattfanden, haben dazu geführt, dass ein Angebot vorgelegt wurde, welches unter den gegebenen Rahmenbedingungen gerade noch akzeptabel war. Besonders zu erwähnen ist auch, dass ihr die Durchführung von Warnstreiks ermöglicht habt. Hierdurch wird auch perspektivisch deutlich: Wer am falschen Ende spart, riskiert die Leistungsfähigkeit der Polizei NRW! Das wird auch in Zukunft die Kernbotschaft bleiben.

Klar ist aber auch: Jede Tarifverhandlung bringt neue Erkenntnisse für alle Beteiligten. Für uns ist klar: Wir werden künftig weder in Stichtagsregelungen einwilligen noch einen Abschluss unterzeichnen, der unsere Pensionärinnen und Pensionäre nicht hinreichend berücksichtigt. Darauf könnt ihr zählen!

Konkret hat der Tarifabschluss dazu geführt, dass unsere Kolleginnen und Kollegen zum 01.03.2022 eine steuerfreie „Corona-Prämie“ in Höhe von 1.300 Euro erhalten haben. Auch unsere Anwärterinnen und Anwärter haben die Prämie in Höhe von 650 Euro erhalten.

Zum 01.12.2022 findet eine lineare Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,8 % statt. Der aktuelle Tarifvertrag läuft planmäßig bis zum 30.09.2023.

Unabhängig vom Tarifabschluss und die Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW bleibt das Thema Besoldung spannend. Die Rechtsprechung hat hier Problemfelder aufgezeigt und die Gesetzgeber verpflichtet, eine amtsangemessene Besoldung sicherzustellen. Das gebietet schon unsere Verfassung. Trotz jüngst umfangreicher Verbesserungen bleibt das Thema allerdings in Bewegung. Für uns ist dabei sicher: Wir geben uns erst zufrieden, wenn alle Kolleginnen und Kollegen angemessen besoldet werden. Unabhängig vom Familienstand, vom Vorhandensein von Kindern und unabhängig vom Wohnort.

Michael Mertens
Landesvorsitzender der GdP

Grundvergütung bis November 2022

Besoldungsordnung A (ab 01.01.2021 bis 30.11.2022, in Euro/Monat)

Erfahrungsstufe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2.549,80	2.611,22	2.672,63	2.734,05	2.795,46	2.856,88	2.918,32	2.979,75			
A 6		2.596,11	2.663,53	2.730,97	2.798,42	2.865,87	2.933,29	3.000,72	3.068,13			
A 7		2.674,05	2.757,92	2.841,77	2.925,57	3.009,45	3.069,30	3.129,20	3.189,11			
A 8		2.746,93	2.854,37	2.961,81	3.069,26	3.176,73	3.248,35	3.319,98	3.391,63	3.463,24		
A 9		2.872,60	2.985,90	3.099,18	3.212,49	3.325,79	3.403,63	3.481,58	3.559,45	3.637,32		
A 10		3.100,34	3.245,47	3.390,64	3.535,79	3.680,96	3.777,73	3.874,97	3.973,94	4.072,94		
A 11		3.416,32	3.560,74	3.705,18	3.849,63	3.997,29	4.095,76	4.194,27	4.294,12	4.394,58	4.495,09	
A 12			3.824,06	3.999,52	4.175,69	4.354,35	4.474,14	4.593,93	4.713,75	4.833,57	4.953,31	
A 13				4.463,40	4.657,40	4.851,42	4.980,79	5.110,13	5.239,50	5.368,88	5.498,22	
A 14				4.739,90	4.990,92	5.242,50	5.410,25	5.577,98	5.745,74	5.913,48	6.081,24	
A 15					5.475,22	5.751,85	5.973,14	6.194,46	6.415,79	6.637,11	6.858,41	
A 16					6.033,41	6.353,31	6.609,29	6.865,26	7.121,18	7.377,16	7.633,11	

Besoldungsordnung B (ab dem 01.01.2021 bis 30.11.2022)

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	6.858,41	7.956,91	8.421,98	8.909,07	9.467,89	9.995,61	10.508,92	11.043,97	11.708,26	13.771,22	14.302,88

Grundvergütung ab Dezember 2022

Besoldungsordnung A (ab 01.12.2022, in Euro/Monat)

Erfahrungsstufe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2.621,19	2.684,33	2.747,46	2.810,60	2.873,73	2.936,87	3.000,03	3.063,18			
A 6		2.668,80	2.738,11	2.807,44	2.876,78	2.946,11	3.015,42	3.084,84	3.154,04			
A 7		2.748,92	2.835,14	2.921,34	3.007,49	3.093,71	3.155,24	3.216,82	3.278,41			
A 8		2.823,84	2.934,29	3.044,74	3.155,20	3.265,68	3.339,30	3.412,94	3.486,60	3.560,21		
A 9		2.953,03	3.069,51	3.185,96	3.302,44	3.418,91	3.498,93	3.579,06	3.659,11	3.739,16		
A 10		3.187,15	3.336,34	3.485,58	3.634,79	3.784,03	3.883,51	3.983,47	4.083,21	4.186,98		
A 11		3.511,98	3.660,44	3.808,93	3.957,42	4.109,21	4.210,44	4.311,71	4.414,36	4.517,63	4.620,95	
A 12			3.931,13	4.111,51	4.292,62	4.476,27	4.599,42	4.722,56	4.845,74	4.968,91	5.092,00	
A 13				4.588,38	4.787,81	4.987,26	5.120,25	5.253,21	5.386,21	5.519,21	5.652,17	
A 14				4.872,00	5.130,67	5.389,29	5.561,74	5.734,16	5.906,62	6.079,06	6.251,51	
A 15					5.628,53	5.912,90	6.140,39	6.367,90	6.595,43	6.822,95	7.050,45	
A 16					6.202,35	6.531,20	6.794,35	7.057,49	7.320,57	7.583,72	7.846,84	

Besoldung B (ab dem 01.12.2022 bis 30.09.2023)

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
	7.050,45	8.179,70	8.657,80	9.158,52	9.732,99	10.275,49	10.803,17	11.353,20	12.036,09	14.156,81	14.703,36

Anwärtergrundbetrag (in Euro/Monat)

	01.01.2021-30.11.2022		ab 01.12.2022	
	A 9 - A 11	A 12	A 13	A 13 mit Zulage nach § 47c LBesG NRW
Eingangsam, in das Anwärterinnen und Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungs-dienstes eintreten	1.355,68	1.500,37	1.533,28	1.569,43
	1.405,68	1.550,37	1.583,28	1.619,43

Strukturzulage (in Euro/Monat)

	ab 01.01.2022		ab 01.12.2022	
	A 5 (mittlerer Dienst)	A 6 - A 8 (mittlerer Dienst)	A 9 - A 10 (mittlerer Dienst)	A 9 - A 13 (gehobener und höherer Dienst)
	10,00	80,00	90,33	100,39
	10,28	82,24	92,86	103,20

Zulagen für besondere Erschwerisse

Wegen der besonderen Belastungen, die mit dem Polizeiberuf einhergehen, erhalten die Polizistinnen und Polizisten je nach Verwendungszweck verschiedene polizeispezifische Zulagen.

Polizeizulage (in Euro/Monat)

Besoldungsgruppe	nach 1 Jahr Dienstzeit		nach 2 Jahren Dienstzeit	
	A 6	A 7 und A 8 sowie Anwärter	A 6	A 7 und A 8 sowie Anwärter
ab A 9	66,87	66,08	133,75	132,16
	65,28	65,28	130,56	130,56

Schichtzulagen* (in Euro/Monat)

Wechselschichtzulage (§ 20 Abs. 1, 4 EZuLV)	51,13	
	Schichtzulage (§ 20 Abs. 2 a, 4 EZuLV)	Schichtzulage (§ 20 Abs. 2 b, 4 EZuLV)
	30,68	23,01
	17,90	

* Für Polizeibeamte, die die Polizeizulage nicht erhalten, verdoppeln sich die Beträge.

DUZ-Zulage (in Euro/Monat)

	ab 01.01.2021		ab 01.12.2022	
	Sonn- und Feiertage (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuLV)	Samstags (§ 4 Abs. 2 EZuLV)	Nacht zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b EZuLV)	
	3,63	0,64	1,28	1,28
	3,73	0,64		

Erschweriszulage (in Euro/Monat)

	300,00	
	Verdeckte Ermittler (§ 22 Abs. 1 EZuLV)	KIPO-Sachbearbeitung (§ 22b EZuLV)
	300,00	300,00

Mehrarbeitsvergütung

Für Mehrarbeitsstunden, die ausgezahlt werden, gibt es nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) feste Stundensätze.

Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 MVergV (in Euro/Monat)

	Ab 01.04.2022	
	A 5 – A 8	A 9 – A 12
	16,37	22,49
	30,96	